

2525. Straßen. 1. Die Seestraße in Wädenswil ist von unten her bis etwas über die Anlage der Gemeinde hinaus verbessert und mit einem bergseitigen Gehweg versehen. Von da bis zur Einmündung der Zugerstraße ist die Fahrbahn zirka 5,5 m breit, und die beiden anliegenden Gehwege weisen stellenweise eine Breite von knapp 1 m auf. Eine Verbreiterung der Straße ist der Bebauung wegen nur gegen den See hin denk-

bar. Staat und Gemeinde haben hiefür bereits die ehemals Favresche Liegenschaft erworben.

2. Heute ist nach Mitteilung des Gemeinderates Wädenswil die Liegenschaft Kat.-Nr. 754 zum Preise von Fr. 55,000 angeboten. Es handelt sich um ein Objekt, dessen Ertrag aus Mietzinsen für Laden, Werkstatt, einer Fünf- und einer Vierzimmerwohnung nach dem Bericht des Gemeinderates Wädenswil sich auf Fr. 3,850 beläuft. Der Gemeinderat Wädenswil ist der Auffassung, es sei diese Liegenschaft von Staat und Gemeinde für die Zwecke des Ausbaues der Seestraße zu erwerben und Gemeinde und Staat hätten die Kosten hälftig zu tragen. Da die Besitzer den Verkauf der Liegenschaft bis zum 31. Oktober 1936 erledigt haben möchten, sei es dem Gemeinderat Wädenswil nicht möglich, eine Gemeindeversammlung zwecks Erteilung einer Vollmacht für den Erwerb der Liegenschaft einzuberufen. Er schlägt deshalb vor, der Staat möchte die Liegenschaft erwerben, wobei die vertragliche Regelung über den Besitz der Liegenschaft zwischen Staat und Gemeinde dem Ankauf zu folgen hätte.

Da die Liegenschaft für den Ausbau der Seestraße erforderlich und der Verkaufspreis angemessen ist, sollte der Staat die Liegenschaft erwerben. Die hälftige Kostenübernahme von Staat und Gemeinde Wädenswil ist begründet.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Erwerb der Liegenschaft Kat.-Nr. 754 von H. Rometschs Erben an der Seestraße, Wädenswil, wird zugestimmt und der Baudirektion die Ermächtigung zum Vertragsabschluß erteilt unter Verrechnung auf den Fonds für Hauptverkehrsstraßen.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird bei der Zusicherung hälftiger Kostenübernahme behaftet und die Baudirektion zur Aufstellung eines Vertrages mit dem Gemeinderat Wädenswil ermächtigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil, sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.